

## **Satzung des Fördervereins Alexander-Puschkin-Schule Frankfurt /M.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Alexander-Puschkin-Schule Frankfurt/M.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der zwei- und mehrsprachigen Bildung und Erziehung, der Jugendpflege sowie internationaler Gesinnung und Völkerverständigung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.  
Dazu zählen besonders:
  - a) Gewinnung von Spendern und Sponsoren,
  - b) Bereitstellung von Ausstattung, Lernmaterialien und finanziellen Mitteln für zwei- und mehrsprachige Bildung und Erziehung,
  - c) Unterstützung von Schulfahrten, Schulpartnerschaften, Lehrer- und Schüleraustausch,
  - d) Unterstützung förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler,
  - e) Realisierung von weiteren Maßnahmen zur Förderung der zwei- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schüler.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammeln von Geld- und Sachspenden sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52-55 der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
  - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
  - Wenn gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fördervereins verstoßen wird.
4. Bei Ende der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Zahlungen nicht, auch nicht anteilmäßig, zurück erstattet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht vertreten lassen.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Über die Höhe der Jahresbeiträge für juristische Personen entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis spätestens 31. Januar im Lastschriftverfahren abgebucht. Alternativ kann das Mitglied den Jahresbeitrag bis spätestens 31. Januar auf das Konto des Vereins überweisen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung bzw. bei juristischen Personen vom Vorstand festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Am Schluss des Kalenderjahres ist die Kasse von einem bis zwei Kassenprüfern oder von einem externen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt der Vorstand.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
    - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des/der Kassenprüfer(s) für das abgelaufene Geschäftsjahr,
    - b) die Entlastung des Vorstandes,
    - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
    - d) Die Wahl von einem bis zwei Kassenprüfern,
    - e) Satzungsänderungen,
    - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
    - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    - h) die Auflösung des Vereins.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
    - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
    - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
  4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Beisitzer wählen. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, wenn nicht genügend Kandidaten für die Besetzung der Ämter zur Verfügung stehen. Die Ämter „Schatzmeister“ und „Schriftführer“ können dann auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden verteilt werden.

4. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
5. Die Vorstandssitzung in Form einer Telefonkonferenz bzw. einer Online-Konferenz ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und bevollmächtigen, den Verein bei Rechtsgeschäften, die nicht über den Kreis der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, allein zu vertreten. Die Einrichtung der Geschäftsführerstelle bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal einrichten.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Pflege der russischen Kultur Slowo e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 11 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Förderverein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Förderverein seinen Sitz hat.

Frankfurt am Main, den 30.04.2012